



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien in Bayern
An alle Realschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.9 – O 5210 R 7 – 6.6777

München, 25.06.2008
Telefon: 089 2186 2472
Name: Frau Struc

Unfallversicherung bei Himmelsbeobachtungen im Rahmen des Astronomie-Unterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich nächtlicher Himmelsbeobachtungen im Rahmen des Astronomie-Unterrichts dürfen wir Sie in Absprache mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) im Hinblick auf unfallversicherungsrechtliche Fragestellungen wie folgt informieren:

1. Schülerinnen und Schüler stehen während der Teilnahme an von der Schule durchgeführten nächtlichen Himmelsbeobachtungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wesentliches Kriterium dabei ist, dass es sich um eine offizielle Schulveranstaltung handelt.
2. Bezüglich der Wege, die im Zusammenhang mit der nächtlichen Himmelsbeobachtung durchgeführt werden, gilt:

2.1. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

2.2. Wir bitten Sie allerdings zu beachten, dass die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler im Rahmen von Fahrten/Exkursionen gemäß Ziff. 3.3 der KMBek zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI S. 56) grundsätzlich nicht gestattet ist, und verweisen auf die Regelungen dieser Bekanntmachung.

2.3. Der Versicherungsschutz besteht dennoch auch bei der Benutzung von Privat-Pkws und bei Fahrgemeinschaften (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Dies gilt unabhängig vom Fahrer beziehungsweise Halter des Kraftfahrzeugs.

2.4. Sofern die Schülerinnen und Schüler den Weg zur Beobachtung von zu Hause antreten und nach Beendigung der Veranstaltung wieder unmittelbar nach Hause zurückkehren, handelt es sich um Schulwege, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

2.5. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Wegen ist nicht davon abhängig, dass Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft beaufsichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gremm

Ministerialdirigent

gez. Schmid

Ministerialdirigent